



³ Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme zu entlüften bzw. zu begasen.

Dies kann z. B. ausgeführt werden durch:

- gefahrloses Ableiten mittels Schlauch ins Freie oder
- kontrolliertes überwachtes Abfackeln resp. Abfackeln mit einer dauernd wirksamen Zündeinrichtung.

16.2 Kontrollintervalle

¹ Für die periodische Kontrolle von ortsfesten Behältern und Verdampfern sind zusätzlich zu den Herstellervorgaben die Bestimmungen der Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV) [5] anzuwenden, für Transportbehälter oder Fahrzeugbehälter die Bestimmungen von GGVV [14], SDR [12] bzw. ADR [21] oder RSD [13] bzw. RID [22].

² Aufgrund von Nutzung und Gefährdungspotential (Stand der Technik) sind folgende periodische Kontrollintervalle für Flüssiggasanlagen (die nicht dem Antrieb dienen) zu beachten:

- ein Jahr für bei Veranstaltungen (Festwirtschaft mit Verkaufsständen) eingesetzte Flüssiggasanlagen
- drei Jahre für in Strassenfahrzeugen und Schiffen eingesetzte Flüssiggasanlagen
- drei Jahre für im Campingbereich eingesetzte Flüssiggasanlagen.

Periodische Kontrollen dieser Flüssiggasanlagen sind von einem gemäss Unterkapitel 18.2 ausgebildeten Fachmann auszuführen. Sie werden mit Kontrollbescheinigung und Vignette dokumentiert.

Organisatoren, Eigentümer, Pächter oder Vermieter können zur Wahrnehmung der Verantwortung, die notwendigen Sicherheitsmassnahmen getroffen bzw. veranlasst zu haben, ein entsprechendes Reglement wie z. B. Reglement für Veranstaltungen [56], Reglement für Camping [57], Reglement für Ankerplätze/Häfen [58] anwenden.

³ Das Kontrollintervall bei allen anderen Flüssiggasanlagen beträgt sechs Jahre, sofern der Hersteller keine anderen Perioden vorgesehen hat.

EKAS Richtlinie

Nr. 6517

Richtlinie Flüssiggas

Lagerung und Nutzung

vom 6. Dezember 2017

Gesetzes- und Verordnungsänderungen berücksichtigt bis 1. November 2017

AUSZUG
Kontrollintervall bei Festanlässen

16 Kontrollen

VUV [3], Art. 32c, Abs. 4 Flüssiggasanlagen

⁴ Die Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen sowie periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit.

¹ Flüssiggasanlagen im gesetzlich geregelten Rahmen werden von den entsprechenden Durchführungsorganen oder Fachorganisationen kontrolliert. Sie bestimmen den Kontrollumfang.

² Flüssiggasanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach jeder Instandhaltung, nach einem Umbau oder Änderungen umfassend zu kontrollieren, gemäss Absatz 16.1.1 und in periodischen Zeitabständen gemäss Unterkapitel 16.2. Diese Kontrollen sind zu dokumentieren.

³ Kontrollen an ortfesten Behältern unterliegen den Anforderungen der Druckgeräteverordnung [11] und der Druckgeräteverwendungsverordnung.

⁴ Vor jedem Betrieb einer Flüssiggasanlage ist vom Betreiber eine Zustandskontrolle (Sichtprüfung) durchzuführen. Eine Zustandskontrolle umfasst eine visuelle Kontrolle, ob die Flüssiggasanlage, insbesondere Leitungen und Schläuche, nicht beschädigt sind, keine Korrosionsschäden vorliegen und kein Flüssiggasgeruch wahrnehmbar ist.

16.1 Kontrollumfang

¹ Eine umfassende Kontrolle von Flüssiggasanlagen umfasst folgende Punkte:

- Allgemeiner Zustand aller Komponenten
- Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Anschlussnormen
- Konformität der Flüssiggasanlage
- Aufstellung der Transportbehälter
- Aufstellung der Gasgeräte
- Ausreichende Abstände zu brennbarem Material
- Anwendungsbereich und Zustand der eingesetzten Schläuche
- Zugelassene Werkstoffe, Rohrleitungen und Verbindungen
- Leitungsführung

- Funktion der Steuerungselemente
- Dichtheit der Anlage (vgl. Absatz 2)
- Einhaltung der vorgegebenen Druckanforderungen
- Wahl und Anordnung der Absperrarmaturen
- Funktion der Gasgeräte
- Funktion der Sicherheitsvorrichtungen
- Ausreichende Frischluftzufuhr und gefahrlose Abgasabführung

Sind Flüssiggasanlagen oder Teile davon bereits vom Hersteller kontrolliert worden, so sind nur die fehlenden Punkte vom Inverkehrbringer nachzuholen. Ist ein ausländischer Kontrollnachweis vorhanden, so können auch andere Anschlüsse gemäss SN EN 15202 [87] akzeptiert werden. In diesem Fall haben auch die Reservebehälter diesen Anforderungen zu entsprechen. Adapter sind nicht zugelassen. Eine Anleitung zur Durchführung von umfassenden Kontrollen ist dem Reglement für Kontrolleure [55] zu entnehmen.

² Es ist der Nachweis der Dichtheit der Flüssiggasanlage mittels Prüfdruck zu erbringen. Bei einem Betriebsdruck von über 100 mbar kann der Nachweis z. B. auch mit Aufbringen von schaubildenden Mitteln oder Einsatz von Gasspürgeräten erfolgen.

Die Dichtheitsprüfung ist bei folgendem Prüfdruck durchzuführen:

Betriebsdruck (OP)	Prüfdruck Dichtheit
bis und mit 100 mbar	mindestens 150 mbar
> 100 mbar	mindestens > 150 mbar, mind. Betriebsdruck

Zeitintervall

- bis und mit 100 mbar:
Die Anlage gilt als dicht, wenn nach einem Intervall von mindestens 5 Minuten (zur Einstellung des Druckgleichgewichts) der Druck während den folgenden mindestens 5 Minuten konstant ± 5 mbar bleibt.
- Bei höherem Druck (> 100 mbar):
Die Leitungen gelten als dicht, wenn nach einer genügenden Wartezeit für den Temperaturengleich (= Stabilisierung des Druckes) der Prüfdruck während den folgenden 10 Minuten nicht mehr als 1 % absinkt. Wird ein für Flüssiggas zugelassenes und nach den Herstellerangaben kalibriertes Messgerät eingesetzt, können die Prüfzeiten des Messgeräteherstellers übernommen werden.